

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – Stand August 2019

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Dies gilt für laufende und künftige Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder mit Versandgenehmigung gelten unsere Bedingungen als angenommen.
- 1.2 Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers wird bereits hiermit widersprochen. Sonstige abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

2. Angebote, Beschaffenheit der Ware

- 2.1 Angebote sind freibleibend. Alle Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Die Auftragsbestätigung können wir innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung bzw. des Auftrags wirksam vornehmen. Die Auftragsbestätigung kann auch in Form einer Rechnung, eines Lieferscheins oder der Lieferung selbst erfolgen. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.2 Die Beschaffenheit, insbesondere Güte und Materialeigenschaften (z.B. Kunststoffe), bestimmt sich zunächst nach unseren jeweils gültigen technischen Spezifikationen, falls solche nicht vorhanden sind, nach den bei Vertragsschluss gültigen DIN-Normen. Die verkauften Kalksandsteinprodukte entsprechen den technischen Anforderungen der DIN 106.
- 2.3 Rohstoff-, fertigungs- oder lagerbedingte Verfärbungen oder Verschmutzungen können auftreten und beeinträchtigen nicht die Eignung der KS-Produkte zum vertragsgemäßen Gebrauch.
- 2.4 Gleiches gilt für witterungsbedingte Feuchtigkeit und Frost an der Ware.
- 2.5 Es ist mit einer handelsüblichen Bruchquote von bis zu 5% für palettengeladene Steine und einer Aussortierungsquote (einschließlich der Bruchquote) von bis zu 7% für Vormauersteine bzw. von bis zu 8% für Verbinder zu rechnen.
- 2.6 Es wird normgerechte handelsübliche Ware geliefert. Muster sollen nur zur Anschauung dienen und den ungefähren Charakter der Ware im Groben zeigen. Die gelieferten Produkte können von einem Muster abweichen.

3. Preise und Nebenkosten

- 3.1 Maßgebend sind in jedem Fall die am Tage der Lieferung gültigen Preise, falls nicht ausdrücklich ein Festpreis schriftlich vereinbart wurde.
- 3.2 Die Preise gelten frei Empfangsort, Empfangsstation oder Baustelle unter Zugrundelegung voller Ladungen und Führen zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Für gewichts- oder mengenmäßig verkaufte Ware ist das am Beladungsort festgestellte Gewicht oder Raumaß für die Rechnungsausstellung maßgebend.
- 3.3 Sollten bis zum Tage der Lieferung Kosten für die Erzeugung, den Umschlag und den Transport der Ware allgemein oder marktüblich neu begründet oder erhöht werden, so trägt diese der Käufer. Dies gilt auch für alle öffentlichen Abgaben.
- 3.4 Im Falle einer Auftragsänderung gehen alle Kosten, die durch Umdisposition entstehen, zu Lasten des Käufers.
- 3.5 Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial gehen ebenso wie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials zu Lasten des Käufers. Ist Verpackungsmaterial nicht mitverkauft worden, so hat es der Käufer unverzüglich in gleicher Anzahl sauber und in gutem Zustand fracht- und spesenfrei zurückzugeben.

4. Versand und Gefahrgüterübergang

- 4.1 Der Versand geschieht auf Kosten des Käufers.
- 4.2 Die Gefahr geht auch bei Lieferung frei Station, frei Lager und dergleichen mit der Übergabe der Ware an die Güterabfertigung der Versandstation bzw. den Transportunternehmer am Beladungsort über. Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten abweichend die §§ 474 Abs. 2 und 475 Abs. 2 BGB.
- 4.3 Versicherungen erfolgen nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers.

5. Liefermenge, Lieferqualität

- 5.1 Die Übernahme verpackter Ware durch den ersten Spediteur/Frachtführer gilt als Beweis für die Menge und die einwandfreie Beschaffenheit der Umhüllung.
- 5.2 Für die Liefermengen sind die Feststellungen am Beladungsort maßgebend. Handelsüblichen Bruch und Schwund muss der Käufer gegen sich gelten lassen; diese berechtigen den Käufer nicht zur Kürzung des Rechnungsbetrages.

6. Lieferung und Abnahme

- 6.1 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voranschreitende, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere (i) die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind sowie (ii) Umstände, die als höhere Gewalt anzusehen, wie z. B. Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, auch bei unseren Lieferanten (z. B. Werkzeugbruch), Lieferblockaden, Betriebsstilllegungen, Versagung der Im- bzw. Exportlizenz oder sonstige hoheitliche Eingriffe. Im Übrigen stehen dem Käufer in Fällen des Lieferverzugs oder der Unmöglichkeit der Lieferung, gleich aus welchen Gründen, Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, nur nach Maßgabe von Ziffer 7 dieser Verkaufsbedingungen zu.
- 6.2 Eine Lieferung innerhalb von 24 Stunden vor und nach einem vereinbarten Liefertermin ist vertragsgemäß.
- 6.3 Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
- 6.4 Wir sind in Fällen höherer Gewalt (Ziffer 6.1) nach unserer Wahl auch berechtigt, sofort oder später – unbeschadet der Ziffer 7 dieser AGB – schadensersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.
- 6.5 Bei Abnahmeverzugs des Käufers und nach Ablauf einer durch uns eingeräumten angemessenen Frist zur Abnahme sind wir berechtigt, die Lieferung der nicht angenommenen Waren zu verweigern. Durch den Abnahmeverzug des Käufers verursachte Schäden und Kosten gehen zu seinen Lasten.
- 6.6 Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie für jeden Einzelfall in einer besonderen Vereinbarung schriftlich festgelegt wurden.
- 6.7 Lieferung frei Baustelle bedeutet Lieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer befahreren Anfahrtsstraße. Der Spediteur lädt nach Anweisung des Käufers ab. Beförderungen in den Bau finden nicht statt.
- 6.8 Rücksendungen gelieferter Ware werden ohne unsere vorherige Zustimmung nicht angenommen.
- 6.9 Das Transportrisiko für Rückware trägt der Absender auch dann, wenn die Rückführung mit LKW des Verkäufers erfolgt.

7. Haftung

- 7.1 Unsere Haftung ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt.
- 7.2 Die Haftungsbeschränkung nach Ziff. 7.1 gilt nicht, (i) wenn und soweit Produkthaftungsansprüche vorliegen, (ii) wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde, (iii) Rückgriffsansprüche in der Lieferkette (gem. § 445a BGB) betroffen sind, (iv) wenn eine Garantie übernommen und/oder (v) wenn Leib, Leben oder Gesundheit verletzt wurden.
- 7.3 Die Haftungsbeschränkung nach Ziff. 7.1 gilt nicht im Falle einer Fahrlässigkeit, wenn und soweit eine Deckung des Schadens durch unsere Versicherung gegeben ist. Unsere Haftung ist jedoch in diesem Fall in der Höhe auf maximal EUR 3.000.000,00 beschränkt.
- 7.4 Die Haftungsbeschränkung nach Ziff. 7.1 gilt nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, wenn wesentliche Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt wurden. Die Haftung für wesentliche Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser Mängel im Rahmen seiner geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit i.S.d. § 377 HGB unverzüglich nach Entdeckung, bei erkennbaren Mängeln spätestens 5 Werktage nach Ablieferung der Ware, schriftlich anzeigt. Unterbleibt eine solche Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, soweit es sich um einen Mangel handelt, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar war. Zeigt sich später ein Mangel, so muss dieser unverzüglich nach der Entdeckung gerügt werden. Eine spätere Mängelerüge ist ausgeschlossen.
- 8.2 Festgestellte Schäden bei Beförderung durch werkeigene oder private LKW sind durch schriftliche Erklärung des LKW-Fahrers und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschriften zu belegen.
- 8.3 Sofern ein Mangel vorliegt, der auf einem vor Gefahrgüterübergang liegenden Umstand beruht und rechtzeitig gerügt wird, ist, sind wir verpflichtet und berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen.
- 8.5 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.6 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Nacherfüllung.
- 8.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir gemäß der gesetzlichen Regelungen zur Nacherfüllung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsantrag des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen. Etwaige über diese Ziffer 8 hinausgehende Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer 7.
- 8.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Käufer unzumutbar, ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit,

insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

9. Verjährung

- 9.1 Alle gegen uns gerichteten Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn, es sei denn, dass das Produkthaftungsgesetz oder andere Gesetze, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445b BGB (Rückgriffsansprüche in der Lieferkette) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreiben. Die Verjährung von Ansprüchen wegen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Zahlungen

- 10.1 Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu bezahlen. Stundung muss für jeden Fall schriftlich vereinbart werden.
- 10.2 Tritt eine wesentliche Verschlechterung in der Vermögenslage des Käufers nach Vertragsschluss ein oder erfolgt die Bezahlung fälliger Beträge nicht vereinbarungsgemäß, so sind wir berechtigt (abgesehen von den uns sonst zustehenden Rechten), Vorauszahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises für die noch ausstehende Liefermenge zu verlangen sowie sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
- 10.3 Die Annahme von Wechseln oder Schecks, sofern dies ausnahmsweise vereinbart wurde, erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest etc. besteht für uns nicht.
- 10.4 Bei Forderungen auf Grund mehrerer Lieferungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder die andere Schuld uns überlassen.
- 10.5 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gegenansprüchen die fälligen Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen gegen unsere Forderungen aufzurechnen, sofern nicht die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

- 11.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sowie bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, auch Saldoforderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist.
- 11.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu be- und verarbeiten. In diesem Falle erfolgt die Be- und Verarbeitung für uns als Hersteller i.S.d. § 950 BGB.
- 11.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Die aus der Verarbeitung entstandene neue Sache bzw. das Miteigentum daran gelten als Vorbehaltsware.
- 11.4 Darüber hinaus tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand an uns ab und verwahrt diesen für uns.
- 11.5 Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist oder diese Erlaubnis durch uns widerrufen wird, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß folgender Ziffer 11.6 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen (insb. Verpfändungen und Sicherungsübergängen der Vorbehaltsware) über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 11.6 Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – oder verwertet er die Ware auf eine andere Weise, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus dieser Veräußerung oder sonstigen Verwertung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe unseres Verkaufspreises der Ware, also ohne einen Lohnanteil, mit allen Nebenrechten, insbesondere dem Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek (§ 648 BGB), an uns ab. Besteht die Vorbehaltsware nur im Miteigentum oder wird sie mit uns nicht gehörenden Waren zu einem einheitlichen Preis weiterverkauft, so erfolgt die Abtretung nur im Verhältnis des uns gehörenden Bruchteils bzw. im Verhältnis des Verkaufswertes der Vorbehaltsware zu dem Verkaufswert der uns nicht gehörenden Waren. Wir nehmen die vorgenannten Abtretungen an.
- 11.7 Ist die Warenlieferung – gleich in welchem Zustand – Teilgeleistung einer Pauschalvergütung des Käufers, so ist Gegenstand der Abtretung der in der Pauschalvergütung enthaltene Weiterveräußerungspreis der Ware in der Höhe, wie er vorstehend bestimmt worden ist.
- 11.8 Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Der Käufer ist so lange ermächtigt, die Forderungen für unsere Rechnung einzuziehen und über die durch die Einziehung erlangten Beträge zu verfügen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Er ist nicht berechtigt, über die Forderungen auf andere Weise, z. B. durch Abtretung oder Verpfändung, zu verfügen. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so sind wir jederzeit berechtigt, diese Einziehungsermächtigung zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung selbst einzuziehen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, im Falle des Widerrufs die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung zu machen, insbesondere die Abnehmer zu nennen und die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben.
- 11.9 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten, bezogen auf ihren realisierbaren Wert, 110% der gesicherten Forderungen oder 150% ihres Schätzwertes, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe bzw. Rückübertragung von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.
- 11.10 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen. Der Käufer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung oder den Verlust der uns an den gelieferten Gegenständen zustehenden Rechte zu verhindern. Der Käufer trägt die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der von uns gelieferten Waren erforderlichen Kosten, soweit die Intervention gegen die Maßnahme erfolgreich war und bei dem Dritten eine Zwangsvollstreckung wegen der Kosten vergeblich versucht wurde.
- 11.11 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung unserer fälligen Forderungen, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Käufer auf unsere fälligen Forderungen nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 11.12 Der Käufer hat für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Liefergegenstände gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und Wasserschäden ausreichend zu versichern und sie pflichtig zu behandeln und aufzubewahren. Der Käufer tritt schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalles gegen seine Versicherung zustehenden Ansprüche, soweit sich diese auf die Vorbehaltsware beziehen, in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab.
- 11.13 Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem geltenden Recht des Landes, in welchem sich die Ware befindet, weitere Bedingungen voraussetzen, insbesondere die Registrierung bei einer Behörde, so ist der Käufer verpflichtet, diese Bedingungen auf eigene Kosten zu erfüllen, um die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts zu gewährleisten. Sollte ein Eigentumsvorbehalt oder eine ähnliche Sicherung nicht möglich sein, ist der Käufer verpflichtet, eine vergleichbare Sicherheit zu stellen.

12. Datenverarbeitung

- 12.1 Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und sonstiges

- 13.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist grundsätzlich Krefeld, es sei denn, aus dem Vertrag wird deutlich, dass die Lieferung von einem anderen Ort als unserem Geschäftssitz aus erfolgt. In diesem Falle ist Erfüllungsort der Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt. Für die Verbindlichkeiten des Käufers ist unser Geschäftssitz der Erfüllungsort.
- 13.2 Gerichtsstand – auch bei Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess – ist am Geschäftssitz unserer Firma oder nach unserer Wahl auch der Geschäfts- oder Wohnsitz des Käufers.
- 13.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.
- 13.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolge möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Kalksandsteinwerk Krefeld – Rheinhafen

Kalksandsteinwerk Krefeld-Rheinhafen GmbH & Co. KG
An der Römerschanze 1 · 47809 Krefeld
Telefon (021 51) 525 60-0 · Telefax (021 51) 525 60-56
Auftragsannahme (021 51) 525 60-61/62/60